

Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst:

1. Gegenstand

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 werden allgemeinverbindlich erklärt.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.
- 2.2. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (Arbeitgeber), die im Dach- und Wandgewerbe tätig sind. Dazu gehören Betriebe und Betriebsteile, die im Bereich der Gebäudehülle tätig sind und die nachfolgende Arbeiten ausführen:
 - Geneigte Dächer und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion,
 - Flachdächer und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion sowie Wandabdichtungen in Zusammenhang mit dem Flachdach,
 - vorgehängte und hinterlüftete Fassadenbekleidungen und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion.
- 2.3. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche Arbeitnehmenden der in Ziff. 2.2 hiervor aufgeführten Betriebe oder Betriebsteile, jedoch mit Ausnahme von Familienangehörigen des Arbeitgebenden gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG, von Geschäftsleitern sowie von Mitarbeitenden in leitender Funktion, von Polierern mit eidgenössischem Diplom sowie des kaufmännischen Personals und des Verkaufspersonals. Für Lernende des Dach- und Wandgewerbes geltend folgende Bestimmungen des GAV: Art. 20.3.2 (Vollzugskostenbeiträge), Art. 28 (Ferien), Art. 29 (Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn) und Art. 31 (Feiertage, Feiertagsentschädigung).
- 2.4. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV; SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäss Ziff. 2.1 hiervor, sowie für ihre Arbeitnehmenden, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die Paritätische Kommission des GAV zuständig.

3. Auflagen

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 20 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 30, 34, 54 und 59 GAV) sind dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats

¹ SR 221.215.311

für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeit fallen. Das KIGA Baselland kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

4. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt, unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 31. Dezember 2022.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland
vom 1. Januar 2019

abgeschlossen im Februar 2019

zwischen dem
Verband Dach und Wand Baselland, VDWBL
einerseits

und

der Gewerkschaft Unia
andererseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 7 Ausgleichskasse (Sozialausgleichsleistungen)

(...)

- 7.6.1 Für den Lastenausgleich gemäss Art. 30, 34, 52 und 56 GAV haben die Arbeitgebenden einen Beitrag in der Höhe von 0,7 Prozent der AHV-pflichtigen Gesamtlohnsumme zu entrichten. Dieser Lastenausgleichssatz ist für alle Arbeitgebenden verbindlich, ungeachtet der Altersstruktur, Entlohnungsart und Militär-/Zivil-/Zivilschutz-Dienstleistungspflicht ihrer Belegschaft. Für die Beitragsberechnung gelten angebrochene Monate als volle Monate.
- 7.6.2 Die Geltendmachung von Leistungen an den Arbeitgebenden aus dem Lastenausgleich gemäss Art. 7.6.1 GAV erfolgt auf Antrag (...).
- 7.6.3 Dauert die betriebliche Unterstellung des Arbeitgebenden (...) weniger als ein Jahr, so besteht für jeden Beitragsmonat (angebrochene Monate gelten als volle Monate) gemäss Art. 7.6.1 GAV Anspruch auf ein Zwölftel der Leistungen gemäss Art. 7.6.2 GAV.
- 7.7.1 Zwecks Erhebung der Beiträge gemäss Art. 7.6.1 GAV und Art. 20 GAV (...) hat jeder Arbeitgebende (...) eine Liste aller im abgelaufenen Jahr (...) einschlägig unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, Wohnort und Brutto-Lohnsumme. Ist der Arbeitnehmende im abgelaufenen Jahr erst während des Jahres eingetreten oder vor Ablauf des Jahres ausgetreten, so ist zusätzlich das Eintritts- bzw. Austrittsdatum anzugeben. Auf Verlangen hat der Arbeitgebende (...) die endgültige Prämienabrechnung der AHV auszuhändigen.

(...)

Art. 14 Paritätische Kommission (PK)

(...)

- 14.3 Die PK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Auslegung des GAV;
- (...)
- c) den Entscheid über die Vertragsunterstellung eines Arbeitgebenden (...);
- d) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAV;
- e) die Anordnung und Durchführung von Kontrollen über die Vertragseinhaltung (Lohnbuch-, Baustellenkontrollen, etc.);
- f) die Beurteilung und Ahndung von Einzelverstössen, Ausfällung und Inkasso von Konventionalstrafen sowie die Überwälzung angefallener Kontroll- und Verfahrenskosten;
- (...)
- j) die Verwaltung und Verwendung der Vollzugskostenbeiträge;
- (...)

(...)

Art. 16 Vertragseinhaltung (Kontrollen)

- 16.1 Die Kontrolleure des beauftragten Kontrollorgans sind befugt, Betriebe bzw. Betriebs-
teile zu betreten, die unter den betrieblichen Geltungsbereich (...) fallen. Der Arbeitge-
bende ist verpflichtet, ihnen Zutritt zum Betrieb bzw. zur Baustelle zu gewähren und sich
gegenüber den Kontrolleuren auf Aufforderung hin auszuweisen.
- 16.2 Damit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages kontrolliert werden kann, sind
über alle lohnrelevanten Bestimmungen Aufzeichnungen (Arbeitszeitkontrolle, Lohnab-
rechnungen, Lohnauszahlungsbelege) zu führen. Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden
haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massge-
benden Unterlagen auf Aufforderung hin innert 15 Tagen vollumfänglich vorzulegen und
in geeigneter Form auszuhändigen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse,
Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung usw.

(...)

- 16.4 Ergeben die Kontrollen, dass die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt
worden sind, so werden die Kontroll- und Verfahrenskosten dem fehlbaren Arbeitgebenden
und Arbeitnehmenden vollumfänglich auferlegt.
- 16.5 (...). Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere ter-
mingerechte Durchführung der Kontrolle vereitelt wird, werden in jedem Falle vollum-
fänglich in Rechnung gestellt.
- 16.6 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird,
innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Bankkonto des Kontrollorganes
zu leisten.

Art. 17 Verstösse der Arbeitgebenden / Konventionalstrafen

(...)

- 17.2 Die PK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Ver-
pflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen.
- a. Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitge-
bende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten wer-
den.
 - b. Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:
 1. Prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen
geldwerten Leistungen (...);
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbe-
sondere des Schwarzarbeitsverbotes im Sinne von Art. 23 GAV;
 3. Einmalige oder mehrmalige Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestim-
mungen;
 4. Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Grösse des Betriebes;
 - (...)
 - c. Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäss Art. 23 GAV gelten pro Arbeits-
stelle für den Arbeitgebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Konventional-
strafe von CHF 100'000.00 bzw. CHF 25'000.00. In besonders gravierenden Fällen
kann von diesen Ansätzen nach oben abgewichen werden.

- d. Bei Vorliegen besonderer rechtfertigender Umstände kann von einer Konventionalstrafe abgesehen werden, und die PK kann dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.
- 17.3 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Bankkonto des Kontrollorganes zu leisten.
- 17.4 Die PK hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden. (...)

Art. 20 Vollzugskostenbeiträge

- 20.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages und zur Erfüllung der weiteren Aufgaben des Parifonds wird von allen (...) unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:
- Vollzug und die Durchsetzung des GAV;
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
 - Bezahlung von überbetrieblichen Kursen für Lernende im Dach- und Wandgewerbe
 - Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbst verschuldeten Notlage.
- 20.2.1 Der Beitrag für die Arbeitgebenden beträgt 0,7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (...) der (...) unterstellten Arbeitnehmenden.
- (...)
- 20.3.1 Der Beitrag für die Arbeitnehmenden beträgt 0,7 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes (...). Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmenden und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.
- 20.3.2 Die Lernenden im Dach- und Wandgewerbe entrichten einen Beitrag von CHF 5.00 pro Monat.
- (...)
- 20.3.4 Der Arbeitgebende haftet (...) für die ordnungsgemässe Einzahlung der Beiträge, ungeachtet der Art und Weise, wie die Beiträge von den Arbeitnehmenden erhoben werden. Für nicht oder nicht richtig abgezogene und/oder abgerechnete Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgebende.
- (...)
- 20.7 Ein allfälliger Überschuss dieser Vollzugskostenbeiträge darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV, nur für die Weiterbildung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie für soziale Zwecke der (...) unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verwendet werden.

Art. 21 Pflichten des Arbeitgebenden

- (...)
- 21.2 Der Arbeitgebende erteilt dem Arbeitnehmenden klare Aufträge. Zum Schutze der Gesundheit einerseits und der klaren Regelung der Verantwortung andererseits berücksichtigt er Alter, Erfahrung, Ausbildung sowie die Stellung des Arbeitnehmenden im Betrieb.
- 21.3 Der Arbeitgebende trifft alle nötigen Massnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmenden.
- 21.4 Der Arbeitgebende gestaltet den Arbeitsablauf zweckmässig, um Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung des Arbeitnehmenden zu verhindern.
- 21.5 Arbeitgebende und Arbeitnehmende wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zusammen. Der Arbeitgebende informiert den Arbeitnehmenden über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung.
- (...)
- 21.7 Der Arbeitgebende händigt dem Arbeitnehmenden rechtzeitig aus:
- a) das erforderliche Material;
 - b) die notwendigen Arbeitsunterlagen;
 - c) das geeignete und sich in gutem Zustand befindende Werkzeug. Dieses Werkzeug muss abgeschlossen gelagert werden können. Darüber wird ein Inventar aufgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet. (...)

21.8 Der Arbeitnehmende hat Gelegenheit, Werkzeug und Arbeitsplatz während der normalen Arbeitszeit in Ordnung zu bringen.

(...)

Art. 22 Pflichten des Arbeitnehmenden

22.1 Der Arbeitnehmende führt die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig aus. Er wahrt in guten Treuen die berechtigten Interessen seines Arbeitgebenden; er vermeidet ausserbetriebliche Aktivitäten, welche seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.

22.2 Der Arbeitnehmende bedient und unterhält Maschinen, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge fachgerecht. Das ihm zur Verfügung gestellte Material behandelt er sorgfältig. Er geht damit sparsam um.

22.3 Hat der Arbeitnehmende Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge zu bedienen, über die er noch nicht instruiert worden ist, so bemüht er sich von sich aus um eine Instruktion.

22.4 Allfällige Schäden und besondere Vorkommnisse meldet der Arbeitnehmende unverzüglich seinem Arbeitgebenden.

22.5 Der Arbeitnehmende unterstützt den Arbeitgebenden in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung. Er wendet die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen gemäss Instruktionen richtig an.

(...)

22.7 Nach Beendigung einer Arbeit oder des Arbeitsverhältnisses gibt der Arbeitnehmende dem Arbeitgebenden die Arbeitsunterlagen sofort zurück.

(...)

22.9 Der Arbeitnehmende befolgt die Anweisungen seines Arbeitgebenden über die Ausführung der Arbeit in guten Treuen. Insbesondere:

- a) erstellt der Arbeitnehmende die vorgeschriebenen Arbeitsrapporte sorgfältig und liefert sie pünktlich ab;
- b) benimmt sich der Arbeitnehmende gegenüber jedermann korrekt, mit dem er in Ausübung seines Berufes in Kontakt tritt. Der Arbeitnehmende unterlässt jede Handlung, die den Arbeitgebenden schädigen oder Anlass zu Reklamationen geben könnte;
- c) unterlässt der Arbeitnehmende das Rauchen während der Arbeitszeit auf Verlangen des Arbeitgebenden;
- d) benachrichtigt der Arbeitnehmende den Arbeitgebenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich bei Arbeitsverhinderung;
- e) schenkt der Arbeitnehmende der Ausbildung der ihm anvertrauten Lernenden besondere Aufmerksamkeit.

(...)

Art. 23 Verbot und Bekämpfung von Schwarzarbeit

23.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmende – entgeltlich oder unentgeltlich – keine Berufsarbeit für Dritte (Schwarzarbeit) leisten; auch nicht während der Freizeit oder in den Ferien. Das Verbot gilt für jede Berufsarbeit, die für Dritte ausgeführt wird.

(...)

23.3 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Schwarzarbeit ausführen zu lassen, zu tolerieren, zu begünstigen oder das Material hierzu zu liefern. (...).

23.4.1 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Arbeiten im Rahmen der nachfolgend definierten Scheinselbständigkeit ausführen zu lassen. Als scheinselbständig gelten erwerbstätige Personen, die aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung des Vertrages Arbeit auf Zeit bei rechtlicher Unterordnung leisten, jedoch als Selbständigerwerbende auftreten.

23.4.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob Scheinselbständigkeit vorliegt, kann insbesondere auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Die betroffene Person beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit keine Arbeitnehmenden.
- Sie ist regelmässig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Arbeitgebende oder ein vergleichbarer Arbeitgebender lässt entsprechende Tätigkeiten regelmässig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmende verrichten.
- Die betroffene Person tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.

- Die Tätigkeit entspricht dem äusseren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Mitarbeitende für denselben Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmender ausgeübt hat.
- 23.5 Hat ein Arbeitnehmender auf Grund einer gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmung Anspruch auf versicherte Leistungen gemäss dem vorliegenden Vertrag und versäumt es der Arbeitgebende absichtlich oder fahrlässig, diese Versicherung abzuschliessen, bzw. bei Bestehen einer Versicherung, den Arbeitnehmenden rechtzeitig anzumelden, so hat er für die dem Arbeitnehmenden dadurch vorenthaltenen bzw. ungenügenden Leistungen vollumfänglich einzustehen.

(...)

Art. 24 Arbeitszeit

- 24.1a Die massgebliche Jahresarbeitszeit (...) beträgt 2'184 Stunden pro Kalenderjahr (inkl. Ferien, Feiertage usw.).

(...)

- 24.2 Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen (bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertagen usw.) werden folgende durchschnittliche Arbeitszeiten als Berechnungsbasis angewandt:

Täglich	wöchentlich	monatlich	pro Jahr
8.4 Stunden (8 Stunden 24 Minuten)	42 Stunden	182 Stunden	2'184 Stunden

(...)

- 24.3 Die Arbeitszeiteinteilung (Festlegung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit) ist Sache des Arbeitgebenden. Die Festsetzung kann auch team- oder objektbezogen unterschiedlich erfolgen. Die Arbeitnehmenden werden rechtzeitig in die Entscheidungen miteinbezogen. (...) Der Samstag ist in der Regel arbeitsfrei. (...)

Art. 25 Verspätung, Unterbruch, vorzeitiges Verlassen der Arbeit

- 25.1 Der Arbeitnehmende hat die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen, falls er die Arbeit
- selbstverschuldet zu spät antritt;
 - unbegründet unterbricht;
 - vorzeitig ohne stichhaltigen Grund verlässt.
- 25.2 Wird die Arbeitszeit nicht nachgeholt, so kann der Arbeitgebende einen entsprechenden Lohnabzug vornehmen.
- 25.3 Die Arbeitszeit kann durch eine unbezahlte Pause unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pause legt der Arbeitgebende einvernehmlich mit dem Arbeitnehmenden fest.
- 25.4 Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit während mindestens einer halben Stunde unterbrochen. Dieser Unterbruch zählt nicht als Arbeitszeit.
- 25.5 Für die Mitternachtsverpflegung wird die Arbeit während mindestens einer Stunde unterbrochen. Dieser Unterbruch gilt als Arbeitszeit.

Art. 26 Vorholzeit

- 26.1 Arbeitgebender und Arbeitnehmender können betriebsweise vereinbaren, dass die Vorholzeit durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Die pro Kalenderjahr vorhersehbaren vorzuholenden Tage sind schriftlich festzulegen. Der Zeitpunkt des Ausgleichs wird durch den Arbeitgebenden frühzeitig bekannt gegeben.

Art. 28 Ferien

- 28.1 Die Dauer der Ferien beträgt:

Kategorie	Anzahl Arbeitstage pro Jahr
Arbeitnehmende bis und mit zurückgelegtem 20. Altersjahr	25
Arbeitnehmende ab 21. bis und mit zurückgelegtem 49. Altersjahr	25
Arbeitnehmende ab 50. bis und mit zurückgelegtem 59. Altersjahr	25

Arbeitnehmende
ab dem 60. Altersjahr

30

Der Ferienanspruch bemisst sich ab jenem Kalenderjahr, in welchem das betreffende Altersjahr zurückgelegt wird.

(...)

Art. 29 Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn

(...)

29.5.1 Der Arbeitgebende und der Arbeitnehmende vereinbaren den Zeitpunkt der Ferien. Der Arbeitnehmende hat auf die Betriebsverhältnisse Rücksicht zu nehmen (...). Werden Betriebsferien durchgeführt, so ist ein Teil des Ferienanspruchs in diesem Zeitraum zu beziehen.

29.5.2 Krankheits- und Unfalltage während der Ferien gelten nicht als bezogene Ferientage, sofern dem Arbeitgebenden ein Arzteugnis vorliegt. (...)

(...)

Art. 30 Lastenausgleich für 6. Ferienwoche für Arbeitnehmende ab dem 60. Altersjahr

30.1 Zur Verhinderung einer Diskriminierung (Nicht-Anstellung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) von älteren Arbeitnehmenden, welche gemäss Art. 28 GAV Anspruch auf eine sechste Ferienwoche haben, findet zur Sicherstellung der Lohnansprüche ein Lastenausgleich (...) statt.

Art. 31 Feiertage, Feiertagsentschädigung

31.1 Lohnberechtigt sind die folgenden neun Feiertage im Jahr, sofern sie auf einen Werktag fallen: Neujahr; Karfreitag; Ostermontag; 1. Mai; Auffahrt; Pfingstmontag; 1. August (Bundesfeiertag); Weihnachten (25. Dezember); Stephanstag (26. Dezember).

31.2 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Arbeitsstunden zum normalen Lohn gemäss Art. 24 GAV.

Art. 32 Kompensation von Feiertagen

32.1 Feiertage, die in die Ferien fallen, werden zusätzlich kompensiert.

32.2 Feiertage, die während Krankheit, Unfall oder Militärdienst anfallen, können nicht kompensiert werden.

Art. 33 Weiterbildung

33.1 Die Arbeitnehmenden erhalten bis drei bezahlte Arbeitstage pro Jahr für die Aus- und Weiterbildung, sofern sie davon nachgewiesen Gebrauch machen.

33.2 Anspruchsberechtigt sind insbesondere Kurse, die (...) angeboten bzw. durchgeführt werden.

33.3 Die auszuwählenden Kurse werden rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden festgelegt. Die Arbeitnehmenden verpflichten sich, die entsprechenden Kurse, sofern sie für die berufliche Tätigkeit (...) erforderlich sind, in Absprache mit dem Arbeitgebenden zu besuchen.

(...)

Art. 34 Absenzenregelung und -entschädigung sowie Lastenausgleich

34.1 Der Arbeitnehmende hat, sofern die erwähnten Ereignisse auf effektive Arbeitstage fallen, Anspruch auf folgende zum vollen Lohn (Grundlohn) bezahlte Freitage:

- | | |
|--|--------|
| a) bei Heirat des Arbeitnehmenden | 2 Tage |
| b) bei Heirat eines Kindes, zur Teilnahme an der Trauung | 1 Tag |
| c) bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden | 3 Tage |
| d) bei Tod des Ehegatten, eines Kindes oder von Eltern | 3 Tage |
| e) bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter oder eines Geschwisters, | |
| - sofern sie in Hausgemeinschaft gelebt haben | 3 Tage |
| - wenn sie nicht in Hausgemeinschaft gelebt haben | 1 Tag |
| f) bei Ausmusterung | 1 Tag |
| g) bei Vorprüfung zur Rekrutierung | 1 Tag |
| h) bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes, sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt und kein Arbeitgebendenwechsel | |

- damit verbunden ist, höchstens 1mal pro Jahr 1 Tag
- i) zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann (...) bis 3 Tage
- 34.2 Zur Sicherstellung der Lohnansprüche der Arbeitnehmenden gemäss Art. 34.1 GAV findet ein Lastenausgleich (....) statt.

Art. 36 Leistungslohn

- 36.1 Der Arbeitgebende und der Arbeitnehmende vereinbaren den Lohn individuell nach dem Leistungsprinzip unter Beachtung der Mindestlöhne gemäss Anhang 5 (...). (...)

Art. 37 Lohn- und Gehaltsabrechnung

- 37.1 Der Lohn wird monatlich auf der Basis von 42 Stunden pro Woche bzw. 182 Stunden pro Monat abgerechnet und ausbezahlt, unbesehen der flexiblen Arbeitszeit.
- 37.2 Der Lohn wird dem Arbeitnehmenden in gesetzlicher Währung innerhalb der Arbeitszeit und vor Monatsende bar ausbezahlt oder zum gleichen Termin auf ein Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.
- 37.3 Dem Arbeitnehmenden ist monatlich eine nachvollziehbare, detaillierte, schriftliche Abrechnung zu übergeben. Diese bezeichnet den Lohn, die Zulagen und die monatlich geleisteten Stunden. Die kumulierten Stundensaldi sind jeweils spätestens per Mitte und Ende Jahr auszuweisen.
- 37.4 Beim Austritt des Arbeitnehmenden während des laufenden Jahres wird eine Schlussabrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Austritt erstellt.

(...)

- 37.6 Können Minusstunden, welche auf Anordnung des Arbeitgebenden entstanden sind, bis zum Austritt des Arbeitnehmenden nicht ausgeglichen werden, gehen diese zu Lasten des Arbeitgebenden (Annahmeverzug).

(...)

Art. 38 Stunden- oder Monatslohn

- 38.1 Der Lohn wird zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmendem als Stunden- oder Monatslohn vereinbart. (...)
- 38.2 Der dem Monatslohn entsprechende Stundenlohn ergibt sich wie folgt:
Summe von 12 Monatslöhnen eines Arbeitnehmenden dividiert durch die gesamtarbeitsvertraglich definierte Jahresarbeitszeit von 2'184 Stunden.
- 38.3 Bei der 42-Stunden-Woche ergibt sich der Stundenlohn aus der Division des Monatslohnes durch 182.

(...)

Art. 39 Mindestlöhne

(...)

- 39.2 Die Mindestlöhne werden im Anhang 5 GAV festgelegt (...).
- 39.3 Für Arbeitnehmende mit verminderter Leistungsfähigkeit können besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmendem getroffen werden. Solche Vereinbarungen sind der PK zur Genehmigung zu unterbreiten. Jede Vereinbarung wird erst rechtswirksam nach schriftlicher Information der PK.
- 39.4 Mindestlohnkategorien:
Die Mindestlohnkategorien richten sich einerseits nach der Berufserfahrung in der Branche in Anzahl Monaten. Andererseits richten sich diese nach dem Stand der beruflichen Ausbildung in drei Kategorien, welche wie folgt definiert sind:
- a) Berufsarbeiter
Als Berufsarbeiter gelten sämtliche Arbeitnehmenden, welche im Berufsfeld Polybauer ihre Lehre erfolgreich abgeschlossen haben. Weiter gehören Arbeitnehmende in diese Kategorie, welche als Berufsarbeiter aus anderen baugewerblichen Berufen stammen und berufsbezeichnend eingesetzt werden.
- b) Angelernter
Als Angelernte gelten sämtliche Arbeitnehmenden, welche im Berufsfeld Polybauer

über ein Berufsattest verfügen. Weiter gehören Angelernte mit Berufsattest in diese Kategorie, welche aus anderen baugewerblichen Berufen stammen und berufsbezeichnend eingesetzt werden.

c) Andere

In diese Kategorie fallen all jene Arbeitnehmenden, welche in einem dem GAV unterstellten Betrieb tätig sind und weder der Kategorie Berufsarbeiter noch der Kategorie Angelernte zugeordnet werden können.

Art. 40 13. Monatslohn (Jahresendzulage)

- 40.1.1 Den im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmenden wird auf Jahresende ein ganzer durchschnittlicher Monats-Bruttolohn zusätzlich ausbezahlt.
- 40.1.2 Den im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmenden werden auf Jahresende 8,33% des im laufenden Kalenderjahr bezogenen Gesamt-Bruttolohnes zusätzlich vergütet.
- 40.2 Hat ein Arbeitsverhältnis nicht ein volles Kalenderjahr gedauert, werden den im Stunden- oder Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmenden 8,33% des im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Gesamt-Bruttolohnes vergütet (...).
- 40.3 Werden Anteile des 13. Monatslohnes im Laufe des Kalenderjahres bzw. am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt, so ist dies auf der Lohnabrechnung speziell auszuweisen.
- 40.4 Auf den 13. Monatslohn besteht kein Ferienanspruch.

Art. 42 Lohnzuschläge bei Überstunden

- 42.1 Überstunden werden nur soweit entschädigt, als sie vom Arbeitgebenden oder dessen Stellvertreter angeordnet werden.
- 42.2 Als normale Überstunden gelten jene Stunden, welche innerhalb der Grenzen der Tagesarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz (...) geleistet werden. Normale Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer innerhalb von 5 Monaten, vom 31.12. angerechnet, zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen.

Art. 43 Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Vor- und Nachholzeit (...)

- 43.1 Für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge gemäss untenstehender Tabelle auszurichten.
- 43.2. Werden an Samstagnachmittagen, am Abend, (...) Überstunden geleistet, sind diese primär mit Zeitzuschlag innerhalb der folgenden 5 Monate zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, ist ein Lohnzuschlag gemäss nachstehender Tabelle auszuzahlen. Werden die Überstunden durch Freizeit gleicher Dauer kompensiert, so ist ebenfalls ein Lohnzuschlag gemäss nachstehender Tabelle zu entrichten.

	Zeit	Zuschlag
Abendarbeit	20.00 – 23.00 Uhr	50%
Nachtarbeit	23.00 – 06.00 Uhr	50%
Samstagarbeit	12.00 – 20.00 Uhr	25%
Sonn- und Feiertage	00.00 – 24.00 Uhr	100%

Art. 44 Zulagen bei auswärtiger Arbeit

- 44.1 Grundsatz: Entstehen dem Arbeitnehmenden durch auswärtige Arbeit Kosten für Verpflegung und eine anständige Unterkunft, so werden diese Kosten vom Arbeitgebenden vergütet.
- 44.2 Auswärtige Arbeit liegt vor, wenn der Reiseweg für die Rückkehr an den normalen Verköstigungsort, nach Hause oder zum Domizil der Firma 15 Minuten übersteigt. Wird der Arbeitnehmende dadurch schlechter gestellt, ist ihm eine Mittagsentschädigung auszurichten.
- (...)
- 44.4 Heimreise: Bei länger dauernden auswärtigen Arbeiten ist der Arbeitnehmende berechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgebende trägt die Reisekosten. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet.

Art. 45 Benützung eines privaten Fahrzeuges

- 45.1 Der Arbeitgebende und der Arbeitnehmende vereinbaren, ob der Arbeitnehmende für

Geschäftsfahrten sein Privatfahrzeug benützt. Sie können auch vereinbaren, dass dieser im privaten Auto so viele andere Arbeitnehmende mitführt, wie gemäss Fahrzeugausweis erlaubt ist. In diesem Fall hat der Arbeitnehmende Anspruch auf eine entsprechend höhere Entschädigung.

- 45.2 Bei Benützung eines dem Arbeitnehmenden gehörenden Motorfahrzeuges werden die Entschädigungen gemäss Anhang 5 GAV vergütet.
- 45.3 Die Entschädigungen nach Art. 45.2 GAV gelten als Zahlung im Sinne von Art. 327 b Abs. 1 und 2 OR.
- 45.4 Der Arbeitnehmende bzw. der Halter des Fahrzeuges hat für das private Motorfahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit unbeschränkter Deckung auf eigene Kosten abzuschliessen.

Art. 48 Verhinderung durch Krankheit, Versicherungspflicht

- 48.1 Der Arbeitgebende ist verpflichtet, die Arbeitnehmenden für ein Krankentaggeld von 80 Prozent des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes (Grundlohn zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil des 13. Monatslohnes) kollektiv und mit voller Deckung zu versichern. Der Arbeitgebende informiert den Arbeitnehmenden schriftlich über die Versicherungsbedingungen.

Art. 49 Verhinderung durch Krankheit, Prämienzahlung

- 49.1 Die Versicherungsbedingungen haben vorzusehen, dass
- a) der Lohnausfall zufolge Erkrankung ab Beginn derselben zu 80 Prozent entschädigt wird. Dem Arbeitgebenden ist es jedoch ohne Einschränkung der Zahlungspflicht für 80 Prozent des Lohnes überlassen, die Versicherung mit einer Wartefrist von höchstens 30 Tagen abzuschliessen. Nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmenden kann der Arbeitgebende die Wartefrist auf maximal 90 Tage erhöhen.
 - b) das Krankengeld während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen gewährt wird;
 - c) bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit das Krankentaggeld proportional auszurichten ist, sofern die Arbeitsverhinderung mindestens 50 Prozent beträgt;
 - d) Neueintretenden die Versicherungsleistungen ohne Karenzzeit gewährt werden, sofern der Versicherungsnehmende beim Eintritt in die Kasse nicht krank ist;
 - e) der Arbeitnehmende nach Ausscheiden aus der Kollektivversicherung, innert 90 Tagen in die Einzelversicherung übertreten kann, wobei die Prämie der Einzelversicherung aufgrund des Alters bei Eintritt in die Kollektivversicherung berücksichtigt wird;
- (...)

(...)

- 49.3 Als Grundlage für die Festlegung der Prämien gilt der AHV-pflichtige Lohn.
- 49.4 Es sind 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes versichert. Für die restlichen 20 Prozent kann der Arbeitnehmende eine persönliche Krankentaggeld-Zusatzversicherung abschliessen.
- 49.5 Die Prämien der Kollektiv-Taggeldversicherung (...) werden vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen.
- 49.6 Schliesst der Arbeitgebende eine Kollektiv-Taggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub ab, hat er dem Arbeitnehmenden den während der Aufschubzeit wegen Krankheit ausfallenden Lohn zu 80 Prozent selbst zu entrichten (...).

Art. 51 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

- 51.1 Leistet der Arbeitnehmende obligatorischen Schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst (nachstehend Dienstleistung genannt), hat er für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigungen in Prozenten des Lohnausfalls.
- 51.2 Die Höhe der Lohnzahlungen beträgt unter Vorbehalt von Art. 324 a und b OR:
- a) während der Rekrutierungstage und der Rekrutenschule als Rekrut:
Ledige ohne Unterstützungspflicht 50% des Lohnes;
Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht 80% des Lohnes.
 - b) für Durchdiener während 300 Tagen:

- Ledige ohne Unterstützungspflicht 80% des Lohnes;
 Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht 80% des Lohnes.
- c) während Kaderschulen und Beförderungsdiensten:
 Ledige ohne Unterstützungspflicht 50% des Lohnes;
 Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht 80% des Lohnes.
- d) während anderen obligatorischen Dienstleistungen
 bis zu vier Wochen während eines Kalenderjahres:
 Ledige ohne Unterstützungspflicht 100% des Lohnes;
 Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht 100% des Lohnes.
- 51.3 Die Leistungen gemäss lit. b) sind nur geschuldet, wenn der Arbeitnehmende vor der Dienstleistung gemäss Art. 51.2 GAV während mindestens 6 Monaten bei einem an diesem GAV beteiligten Arbeitgebenden beschäftigt war und auch nach der Dienstleistung noch während mindestens 6 Monaten diese Bedingung erfüllt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so richtet sich die Lohnfortzahlung nach Art. 324 a und 324 b OR.
- 51.4 Der Berechnung des Lohnausfalles sind die effektiv ausgefallene Normalarbeitszeit (Art. 24 GAV) und der Bruttolohn zugrunde zu legen. (...).
- 51.5 Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung fällt, soweit sie durch Leistungen des Arbeitgebenden kompensiert wird, an den Arbeitgebenden.

(...)

Art. 52 Lastenausgleich für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

- 52.1 Zur Verhinderung einer Diskriminierung (Nicht-Anstellung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) von Arbeitnehmenden, welche der Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstpflicht unterstehen, findet zur Sicherstellung der Lohnansprüche gemäss Art. 51 GAV ein Lastenausgleich (...) statt.

Art. 56 Lohnfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmenden sowie Lastenausgleich

(...)

- 56.4 Zur Sicherung des Lohnanspruches für die Lohnfortzahlung beim Tod des Arbeitnehmenden (Lohnnachgenuss) (...) findet ein Lastenausgleich (...) statt.

Art. 58 Kündigung allgemein

(...)

- 58.3 Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Monats zu erklären. Sie muss dem Empfänger spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist zukommen. Die schriftliche Kündigung kann auch persönlich übergeben werden. Der Empfang der Kündigung ist schriftlich zu quittieren.

(...)

Art. 59 Kündigung während der Probezeit

(...)

- 59.3 Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

Art. 60 Kündigung nach der Probezeit

- 60.1 Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

(...)

- 60.4 Wird nach der Ausbildung das Anstellungsverhältnis ohne Unterbruch im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Ausbildungszeit miteinbezogen.

Art. 62 Kündigungsverbot für den Arbeitgebenden

- 62.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

(...)

- b) (...) Gelangen ab dem zehnten Dienstjahr bei einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (730 Tage) über 180 Tage hinaus zur Auszahlung, so gilt die Kündigungssperrfrist auch während der Dauer dieses Taggeldbezuges.

(...)

Anhang 5**Art. 2 Mindestlöhne**

Die Mindest-Monatslöhne betragen (...):

Berufserfahrung in der Branche	Berufsarbeiter	Angelernte	Andere
<= 12 Monate	CHF 4'478.00	CHF 4'140.00	CHF 3'940.00
> 12 Monate	CHF 4'656.00	CHF 4'284.00	CHF 4'057.00
> 24 Monate	CHF 4'841.00	CHF 4'433.00	CHF 4'178.00
> 36 Monate	CHF 5'033.00	CHF 4'587.00	CHF 4'302.00
> 48 Monate	CHF 5'233.00	CHF 4'746.00	CHF 4'430.00
> 60 Monate	CHF 5'441.00	CHF 4'911.00	CHF 4'562.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen (...):

Berufserfahrung in der Branche	Berufsarbeiter	Angelernte	Andere
<= 12 Monate	CHF 24.60	CHF 22.75	CHF 21.65
> 12 Monate	CHF 25.60	CHF 23.55	CHF 22.30
> 24 Monate	CHF 26.60	CHF 24.35	CHF 22.95
> 36 Monate	CHF 27.65	CHF 25.20	CHF 23.65
> 48 Monate	CHF 28.75	CHF 26.05	CHF 24.35
> 60 Monate	CHF 29.90	CHF 27.00	CHF 25.05

Art. 3 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 44 GAV)

Die Mittagzulage beträgt CHF 17.00.

Art. 4 Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 45 GAV)

Die Entschädigung des privaten Autos beträgt CHF -.60 pro Kilometer.